

Satzung des St.-Josef-Schützenvereins Dahl-Friedrichsthal

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen St.-Josef-Schützenverein Dahl-Friedrichsthal und hat seinen Sitz in Dahl-Friedrichsthal. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. .

Der Verein ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins / Auflösung des Vereins

Der St.-Josef-Schützenverein mit Sitz in Dahl-Friedrichsthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das traditionelle alljährliche Vogelschießen
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen

- die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- die Unterstützung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte

- die Förderung des Sports:

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießständen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Dahl-Friedrichsthal e.V..

Besteht der Sportverein nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olpe zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke in der Ortschaft Dahl-Friedrichsthal, insbesondere für sportliche oder musikalische Belange.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle Männer sein, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist beim Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes unter gleichzeitiger Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Bei Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Mitgliedschaftsrechte beginnen mit dem Tage der Bezahlung des ersten Beitrages.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres sowie durch Ausschluß aus dem Verein. Über den Ausschluß befindet der Vorstand. Er ist nur möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens. Mitglieder sind außerdem automatisch ausgeschlossen, wenn sie den Beitrag nicht bis zum Ablauf des Schützenfestes gezahlt haben. Sie werden dann aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Mitgliedschaftsrecht/Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser berechtigt zum freien Eintritt des jährlichen Schützenfestes. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere dem jährlichen Schützenfest und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besteht erst ab dem 18. Lebensjahr.
4. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, genießen, soweit sie 10 Jahre Mitglied gewesen sind, freie Beitragswahl; das beinhaltet auch die völlige Beitragsfreiheit. Dazu erhalten sie in dem Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen ein Schreiben mit der Option auf Rückantwort, in der sie den künftigen Beitrag frei wählen können. Verzichtet ein Mitglied auf die Rückantwort, wird weiterhin der volle Jahresbeitrag eingezogen.
5. Mitgliedern, denen bereits nach früheren Regelungen Beitragsfreiheit zustand, bleibt sie erhalten.
6. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.
7. Mitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres und zwei Jahren Vereinszugehörigkeit berechtigt, den Schützenvogel zu schießen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören 6 Beisitzer an.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne der § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Ordentliche Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus besonderen

Gründen außerhalb des Wahlturnusses aus, wird das Amt von der nächsten Mitgliederversammlung für die Restwahlperiode dieses Amtes neu besetzt. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden entweder aus dem Vorstand aus oder stellen sich der Wiederwahl. Die Vorstandsämter werden in folgendem Wahlturnus gewählt:

- a) 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer,
 - b) 2. Vorsitzender, 3. Beisitzer, 4. Beisitzer
 - c) Kassierer, 5. Beisitzer, 6. Beisitzer.
5. Der Gesamtvorstand hält bei Bedarf Vorstandssitzungen ab, welche vom Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat das Recht, für das Vereinsleben und die Gestaltung der Gemeinschaftsfeiern besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Kassenführung und -prüfung

Die Verwaltung der Kasse und die Führung der Buchhaltung obliegt dem Kassierer. Die Abwicklung der Geschäfte vollzieht er im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, welche von der Jahreshauptversammlung im jährlichen Wechsel für zwei Jahre gewählt werden. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins,

- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen eine Ausschließung aus dem Verein,
 - f) Festlegung der Veranstaltungen,
3. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Jahr, im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 14 Tage vorher durch Aushang im Infostand in der Dorfmitte am Marienweg bekannt zu machen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag bekannt zu machen. Über seine Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Auflösung des Vereines und eine Satzungsänderung können weder durch schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung noch durch Antrag aus der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Tagesordnungspunkten, die den Versammlungsleiter betreffen, hat er die Leitung an ein anderes Vorstandsmitglied abzugeben.
- Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden öffentlich gefaßt. Auf besonderen Antrag aus der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt. Grundsätzlich entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und Satzungsänderungen ist grundsätzlich eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Sportschützenabteilung

Der Verein kann für besondere Aufgaben Unterabteilungen einrichten. Er hat eine Sportschützenabteilung, welche sich im Rahmen der Satzung des Vereines selbständig verwaltet. Sie ist zur Führung einer eigenen Kasse befugt und entscheidet allein über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Mitglieder der Sportschützenabteilung sind nicht automatisch Mitglieder des Schützenvereins.

§ 9***Offizierskorps***

Der Verein hat ein erweitertes Offizierskorps. Die Mitglieder des erweiterten Offizierskorps werden vom Vorstand auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Der Vorstand kann das Offizierskorps zu Vorstandssitzungen einladen. Die Mitglieder haben in diesen Sitzungen beratende Funktion. Der Vorstand erläßt eine Dienstordnung für das Offizierskorps.